

Aktenzeichen: 4 AZR 387/89
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. Oktober 1989
- 4 AZR 387/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Dezember 1988
Ulm - 2 Ca 231/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. April 1989
Baden-Württemberg - 3 Sa 5/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung als Betriebsplaner

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b, V c (Betriebsplaner)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung als Betriebsplaner; Arbeit am Planographen
keine Einteilung und Verteilung zur Arbeit; Arbeitsvorgang
für Betriebsplaner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 387/89

3 Sa 5/89 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Oktober 1989

Urteil

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

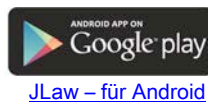
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und
Pahle für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 26. April 1989 - 3 Sa 5/89 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 51jährige Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, steht
seit 1. Juli 1978 als Angestellter in den Diensten der Beklagten
und wird im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
beim Gerätedepot F beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag
vom 1. Juli 1978 bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden
oder ändernden Tarifverträgen. Der Kläger erhielt zunächst Ver-
gütung nach VergGr. VIII BAT.

Zum 1. Januar 1980 wurde das Gerätedepot F umge-
gliedert und dabei die Teileinheit 02 Steuerung eingerichtet. Die
Struktur des Gerätedepots F entspricht dem Organigramm
"Aufgabenverteilung in den Depots des TerrKdo-Bereichs" gemäß
Anlage 4/2 der Richtlinien für die Durchführung des Leistungs-
lohnverfahrens (LLV-Richtlinien) Allgemeiner Umdruck Nr. 7 vom
19. März 1986, obwohl im Gerätedepot F das Leistungs-
lohnverfahren nicht eingeführt ist. Der Teileinheit Steuerung



obliegt danach das "Durchführen der Auftragskapazität u. Termin-
disposition, Auftragsüberwachung einschl. dem Beseitigen auftre-
tender Störungen und Ergebniskontrolle". Dem Kläger wurden mit
Wirkung vom 1. Januar 1980 die Dienstgeschäfte des Dienstpostens
"Hilfsbearbeiter B" in der Teileinheit "Steuerung" übertragen.
Seitdem erhielt er Vergütung nach VergGr. VII BAT.

Aufgrund einer vom Kläger erhobenen Klage schlossen die Parteien
am 21. April 1983 vor dem Arbeitsgericht Ulm (5 Ca 706/82) fol-
genden gerichtlichen Vergleich:

- "1. Die Parteien stellen außer Streit, daß der
Kläger ab 1. Januar 1982 nach der Vergütungs-
gruppe VI b BAT vergütet wird.
2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber,
daß mit der Vergleichsregelung unter Ziffer 1
die Frage eines zukünftigen Bewährungsaufstieges
des Klägers nicht präjudiziert wird. Insoweit
bleibt ausdrücklich offen, ob der Kläger bereits
zu einem vor dem 1. 1. 1982 liegenden Zeitraum
Tätigkeiten nach der Vergütungsgruppe VI b BAT
ausgeübt hat.

. . ."

Mit Schreiben vom 3. März 1986 wies der Kläger darauf hin,
daß er spätestens seit dem 1. Januar 1986 die Anforderungen der
VergGr. V c Fallgruppe 6 Teil III Abschnitt L Unterabschnitt X
der Anlage 1 a zum BAT erfülle, und machte entsprechende Vergü-
tungsansprüche geltend. Die Beklagte lehnte die Forderung des
Klägers ab.

Der Kläger hat vorgetragen, seit 1. Januar 1982 verrichte
er zu 99 % seiner Gesamttätigkeit Tätigkeiten, die den Tätig-
keitsmerkmalen der VergGr. VI b Fallgruppe 4 Teil III Abschnitt L



Unterabschnitt X der Anlage 1 a zum BAT entsprechen. Seine Tätigkeit bestehe darin, die eingehenden Aufträge aus dem Lager- und Werkstattbereich sowie der Fahrbereitschaft so zu steuern, daß eine prioritätsgerechte Disposition über Kapazitäten, deren Einsatz und Auslastung und ein kontinuierlicher und störungsfreier Ablauf gewährleistet werde. Die Auftragssteuerung/Betriebsplanung erfolge mittels "Auftrag", auf dem Arbeitsumfang, Personen, Arbeitsmittel, Ausführungszeit, Bearbeitungszeit sowie Anfangs- und Endtermine vorgegeben würden. Nach Durchführung des Auftrages erfolge Meldung an die Betriebsplanung.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1986 nach VergGr. V c Fallgruppe 6 BAT zu bezahlen und die nachzuzahlenden Vergütungsunterschiede mit 4 % seit Klagezustellung zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die vom Kläger in Bezug genommenen Tätigkeitsdarstellungen enthielten falsche rechtliche Bewertungen der Beschäftigungs- und personalbearbeitenden Dienststelle. Bei den vom Kläger auszuübenden Tätigkeiten handele es sich nicht um Betriebsplanung. Der Kläger nehme anhand der Aufträge, die ihm aus dem Lager- und dem Werkstattbereich sowie der Fahrbereitschaft zugeleitet werden, keinerlei Planungen vor. Er habe lediglich anhand von festen Vorgaben einfache Berechnungen nach den vier Grundrechenarten vorzunehmen und diese in das jeweilige Auftragsformular einzutragen. Hinsichtlich der einzusetzenden Arbeitskräfte müsse der Kläger bei den jeweiligen Teileinheiten rückfragen,



welcher Arbeiter dort zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werde, sofern dies nicht schon auf dem Auftragsformular vermerkt sei. Der Kläger mache lediglich den Auftrag auf dem Planographen sichtbar, indem er bei den vorgesehenen Arbeitern entsprechend aus Papier zurechtgeschnittene Zeitstreifen anbringe. Hieraus ergebe sich ein Gesamtüberblick, welcher Arbeiter wann mit was beschäftigt sei. Das Disponieren des Auftrags erfolge dadurch, daß rechnerisch und mit Hilfe des Planographen festgelegt werde, wann mit einem Auftrag begonnen werden müsse, damit dieser termingerecht im Rahmen der vorgegebenen Prioritäten erledigt werden kann. Dem Kläger obliege hierbei keine Prioritätenplanung, sondern er habe lediglich unter Beachtung der ihm vorgegebenen Prioritäten und des Vorgabezeitkatalogs den Anfangs- und Endtermin für den Auftrag auszurechnen. Der Kläger habe weder eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf Mitarbeiter noch Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes und der Auslastung der Kapazitäten. Er überwache auch nicht Arbeit und Arbeitsabläufe. Ihm würden zwar Fertigungstermin und Verzögerungen gemeldet, damit die auf theoretischen Berechnungen beruhende Übersicht über den Einsatz von Personen und Fahrzeugen auf dem Planographen den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden könne. Bei einem Rückstau könne der Kläger aber von sich aus weder Prioritäten neu setzen noch ohne Zustimmung der zuständigen Vorgesetzten über den Einsatz weiterer Leute verfügen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren unter Wegfall der Fallgruppe und unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf die Nettobeträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zu gewähren. Denn der Kläger erfüllt kein Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe. Insbesondere ist er kein Betriebsplaner im Sinne der VergGr. VI b BAT, so daß er insoweit nicht nach vierjähriger Tätigkeit aus dieser Vergütungsgruppe in die VergGr. V c BAT aufrücken könnte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Darüber hinaus haben die Parteien die Anwendung des BAT einzelvertraglich vereinbart. Damit kommt es darauf an, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung von Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende



Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAGE 51, 356, 360 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 282, 287 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 59, 65 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils m. w. N.).

Von diesem Rechtsbegriff geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Es nimmt an, falls dem Kläger, wie er geltend mache, die Tätigkeit eines Betriebsplaners im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 4 Teil III Abschnitt L Unterabschnitt X BAT übertragen sei, seien alle dieser Funktion dienenden Einzeltätigkeiten dem einen, tariflich bestimmten Arbeitsvorgang "Tätigkeit als Betriebsplaner" zuzuordnen. Dies entspricht der Senatsrechtsprechung, nach der alle einem bestimmten Aufgabenbereich zugehörenden Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen sind, wenn die Tarifvertragsparteien diesen Aufgabenbereich zum Tätigkeitsmerkmal erhoben haben und die Einzeltätigkeiten nicht tariflich besonders bewertet sind (BAG Urteile vom 14. Mai 1986 - 4 AZR 134/85 - AP Nr. 119 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 - AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Im vorliegenden Fall haben die Tarifvertragsparteien mit dem Klammerzusatz "Betriebsplaner" in VergGr. VI b Fallgruppe 4 Teil III Abschnitt L Unterabschnitt X BAT zwar nicht einen speziellen Aufgabenbereich umschrieben, weil sie den Begriff des Betriebsplaners auch für andere Tätigkeiten verwenden (VergGr. V c Fallgruppe 5 und VergGr. V b Fallgruppe 6 des Teils III Abschnitt L Unterabschnitt X der Anlage 1 a zum BAT).



Aber auch mit dem konkreten Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4 "Angestellte, die die eingehenden Arbeitsaufträge in den Betriebsablauf einplanen" umschreiben sie einen bestimmten Aufgabenbereich. Damit schreiben sie zugleich zwingend vor, daß alle Einzeltätigkeiten, die zu dem Aufgabenbereich des Einplanens der Arbeitsaufträge in den Betriebsablauf gehören, einheitlich zu bewerten sind, sofern nicht besonders qualifizierte Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereichs einer anderen Vergütungsgruppe zugeordnet sind. Arbeitsergebnis ist hier die Planung selbst. Diese ist tatsächlich und rechtlich von anderen Aufgaben abgrenzbar. Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten stehen aufgrund der Arbeitsorganisation der Beklagten fest. In einem solchen Fall kommt für die Tätigkeit eines Angestellten nur ein einziger Arbeitsvorgang in Betracht (vergl. BAG Urteil vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 405/81 - AP Nr. 83 zu §§ 22,23 BAT 1975, m. w. N.). Da der Kläger für sich in Anspruch nimmt, alle Einzeltätigkeiten seines Arbeitsbereiches führten zum Arbeitsergebnis "Einplanen der Aufträge in den Betriebsablauf", kommt es auf den Zuschnitt von Arbeitsvorgängen nicht an. Entscheidend ist vielmehr allein, ob der Kläger zumindest zur Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten auszuüben hat, die tatsächlich zu dem behaupteten Arbeitsergebnis des Einplanens führen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Für die Tätigkeit des Klägers kommen folgende Tätigkeitsmerkmale der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. V c BAT in Betracht:

Teil III Abschnitt L (sonstige Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung)



Unterabschnitt X (Angestellte in der Arbeits-
vorbereitung) der Anlage 1 a zum BAT

VergGr. V c Fallgruppe 6:

Angestellte, die die eingehenden Arbeitsaufträge
in den Betriebsablauf einplanen (Betriebsplaner),
nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungs-
gruppe VI b Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts.

VergGr. VI b Fallgruppe 4:

Angestellte, die die eingehenden Arbeitsaufträge
in den Betriebsablauf einplanen (Betriebsplaner).

Der Begriff des Betriebsplaners, den die Tarifvertragspar-
teien im Klammerzusatz zu den angeführten Fallgruppen verwenden,
führt im vorliegenden Fall auch für die Auslegung der tariflichen
Tätigkeitsmerkmale nicht weiter, da dieser Begriff im Unterab-
schnitt X des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT auch
anderen Tätigkeiten als Klammerzusatz hinzugefügt ist
(VergGr. V b Fallgruppen 6 und 7, VergGr. V c Fallgruppe 5). Da-
mit gehen die Tarifvertragsparteien nicht von einem einheitlichen
Begriff des Betriebsplaners aus. Es ist auch unerheblich, was die
LLV-Richtlinien unter Betriebsplanung verstehen, da sie insoweit
nicht entsprechend den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen des ange-
führten Unterabschnitts X zwischen verschiedenen Betriebsplanern
unterscheiden. Abgesehen davon sind die LLV-Richtlinien erst am
19. März 1986 erlassen worden und galten damit nicht während des
für den vorliegenden Rechtsstreit maßgebenden Zeitraums vom
1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1985 (vierjährige Tätigkeit in
der VergGr. VI b Fallgruppe 4). Es ist kein Anhaltspunkt dafür
ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgetragen, daß in
Richtlinien, Geschäftsverteilungsplänen oder sonstigen Organisa-



tionsverfügungen aus der Zeit vor dem 19. März 1986 der Begriff des Betriebsplaners in einem bestimmten Sinne verwendet wurde, so daß er insoweit bei der Tarifauslegung berücksichtigt werden könnte. Damit kommt es bei der Auslegung des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 allein darauf an, was unter der Einplanung der eingehenden Arbeitsaufträge in den Betriebsablauf zu verstehen ist.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag ist vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Danach wird unter "Einplanen" verstanden: "Etwas in einer Planung (mit) berücksichtigen" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 2, 1981, Seite 411). Planung ist ein Synonym für "das Planen" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 5, 1983, Seite 146). Planen heißt: "Einen Plan für etwas aufstellen, ausarbeiten" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 5, 1983, Seite 144). Plan bedeutet im Zusammenhang mit der hier maßgebenden Arbeitsvorbereitung: "Regelung, Einteilung für eine zu leistende Arbeit, ein Vorhaben" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 5, 1983, Seite 144). Das Einplanen setzt damit zumindest eine gewisse Steuerung und Einteilung der Arbeit voraus. Diese Voraussetzung wird im vorliegenden Fall durch den Zusatz "in den Betriebsablauf" in dem tariflichen Tätigkeitsmerkmal bestätigt. Zum Betriebsablauf gehört insbesondere, wer wann welche Arbeit ausführt. Die Einplanung der eingehenden Arbeitsaufträge in den Betriebsablauf erfordert damit eine Einteilung und Verteilung der Arbeit, was wiederum die Kenntnis der voraussichtlich benötigten Arbeitszeit und der vorhandenen Kapazität an Arbeitskräften und



Arbeitsmitteln für die zu bearbeitenden Aufträge voraussetzt. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht. Er teilt die Arbeit hinsichtlich der bei ihm eingehenden Arbeitsaufträge nicht ein und verteilt sie nicht.

Das Landesarbeitsgericht trifft aufgrund der Befragung der Parteien in der mündlichen Berufungsverhandlung anhand der vom Kläger vorgelegten Unterlagen die Feststellung, daß er keine Prioritäten bestimmt, nichts steuert oder disponiert und auch keine Entscheidung darüber trifft, daß die Arbeit an einem bestimmten Auftrag unterbrochen und an einem anderen aufgenommen wird. Vielmehr bestehe seine Aufgabe im wesentlichen darin, die buchmäßige Auslastung oder Belegung der personellen Leistungskapazität für die Bereiche Lager, Werkstatt und Fahrbereitschaft, je ihrer Eigenart gemäß, an den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Planographen darzustellen und in verschiedenen Listen entsprechend zu vermerken. Damit hat der Kläger mit der Einteilung und Verteilung der Arbeit nichts zu tun, so daß er das Merkmal des Einplanens nicht erfüllt.

Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger mit zulässigen Verfahrensrügen nicht angegriffen. Soweit er sich darauf beruft, daß das Landesarbeitsgericht seinen Sachvortrag in der Berufungsbegründung nicht berücksichtigt habe, übersieht er, daß das Landesarbeitsgericht seine Feststellungen aufgrund der Befragung der Parteien in der mündlichen Berufungsverhandlung getroffen hat, so daß insoweit ein früherer Sachvortrag



des Klägers überholt ist. Das Landesarbeitsgericht weist auch bei seinen Ausführungen darauf hin, daß bestimmte Erklärungen des Klägers - sogar in der Berufungsverhandlung - mißverständlich seien. Es legt eingehend die Tätigkeit des Klägers im Lagerbereich, der Fahrbereitschaft und dem Werkstattbereich dar. Es bezieht sich hierbei auf die Ausführungen des Klägers in der Berufungsverhandlung. Hiergegen hat der Kläger keine Tatbestandsberichtigung beantragt. Damit ergibt sich aus den Ausführungen des Klägers in der Berufungsverhandlung, daß er mit der Einteilung und Verteilung der Arbeit nichts zu tun hat. Der Kläger führt nur Buch, plant aber nicht.

Entgegen der Auffassung der Revision kann der Kläger seine Klageforderung auch nicht auf den gerichtlichen Vergleich der Parteien vom 21. April 1983 stützen. Dort haben die Parteien in Ziff. 1 zwar vereinbart, daß der Kläger ab 1. Januar 1982 nach VergGr. VI b BAT vergütet wird. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Kläger seit 1. Januar 1982 Tätigkeiten der VergGr. VI b Fallgruppe 4 des Teils III Abschnitt L Unterabschnitt X der Anlage 1 a zum BAT ausübt. Dies kann auch nicht aus Ziff. 2 Satz 2 des Vergleichs gefolgert werden. Danach scheinen die Parteien zwar davon ausgegangen zu sein, daß der Kläger ab 1. Januar 1982 Tätigkeiten der VergGr. VI b BAT ausübt. Daraus läßt sich jedoch nicht schließen, daß die Parteien den Kläger unabhängig von den tariflichen Anforderungen ab 1. Januar 1982 so stellen wollten, als ob er Tätigkeiten der VergGr. VI b Fallgruppe 4, aa0, erfülle.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Eine Eingruppierung des Klägers nach einem anderen Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT kommt nicht in Betracht. Inso- weit erfüllt er auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppen 1 a oder 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT. Die Eingruppierung nach diesen Merkmalen setzt unter anderem "gründ- liche und vielseitige Fachkenntnisse" voraus. Dies verneint das Landesarbeitsgericht für den Kläger unter Zugrundelegung des zu- treffenden Rechtsbegriffs. Es stellt hierzu fest, daß der Kläger selbst nicht behauptete, seine Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Hiergegen erhebt die Revision keine Einwendungen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner er- folglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann Dr. Freitag Dr. Etzel
Lehmann Pahle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)